

# VERORDNUNGSBLATT für Groß-Berlin



Herausgegeben vom  
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 13  
Ausgabetag 15. April 1950

## TEIL I

### Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

#### Inhalt

Tag		Seite
13. 3. 1950	Verordnung zur Wahl der Haus- und Straßenvertrauensleute 1950 . . . . .	67
20. 3. 1950	Richtlinien über die Tätigkeit der Haus- und Straßenvertrauensleute in den Verwaltungsbezirken . . . . .	67
22. 3. 1950	Anordnung einer Schutzimpfung gegen Diphtherie für das Jahr 1950 . . . . .	69
29. 3. 1950	Geschäftsordnung des Magistrats von Groß-Berlin . . . . .	69

#### Verordnung zur Wahl der Haus- und Straßen- vertrauensleute 1950.

Vom 13. März 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

Die Abteilung Verwaltung und Personalpolitik des Magistrats von Groß-Berlin wird ermächtigt, die der Verordnung über die Wahl von Haus- und Straßenvertrauensleuten vom 23. Februar 1949 (VOBl. I S. 60) als Anlage beigefügten Richtlinien durch neue, von ihr zu erlassende Richtlinien zu ersetzen.

Berlin, den 13. März 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Ebert  
Oberbürgermeister

#### Richtlinien über die Tätigkeit der Haus- und Straßen- vertrauensleute in den Verwaltungsbezirken.

Vom 20. März 1950.

Auf Grund der Verordnung zur Wahl der Haus- und Straßenvertrauensleute 1950 vom 13. März 1950 (VOBl. I S. 67) werden die der Verordnung über die Wahl von Haus- und Straßenvertrauensleuten vom 23. Februar 1949

(VOBl. I S. 60) als Anlage beigefügten Richtlinien durch nachstehende neue Richtlinien ersetzt:

#### I. Allgemeines

1. Die vor dem Magistrat von Groß-Berlin stehenden Aufgaben, die sich aus dem Programm der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands ergeben, können nur durch die unmittelbare aktive Teilnahme breiter Bevölkerungskreise am Verwaltungsgeschehen gelöst werden. Der enge Kontakt zwischen Bevölkerung und den Verwaltungsorganen wird eine wirklichkeitsnahe und fortschrittliche Gestaltung aller Vorgänge des öffentlichen Lebens im Sinne einer wahrhaft demokratischen Entwicklung gewährleisten. Eine Verwaltung, die sich so von unten herauf organisch aufbaut, liegt nicht nur im Interesse der Berliner Gesamtbevölkerung, sondern wirkt sich auch speziell zum Wohle des einzelnen Bürgers nutzbringend aus. Neben der erheblichen finanziellen Entlastung, die sich aus der ehrenamtlichen, unbesoldeten Tätigkeit an Stelle der sonst notwendigen hauptamtlichen Kräfte für den Stadthaushalt und damit zugleich für jeden Berliner ergibt, stehen die fühlbaren Erleichterungen, die dem einzelnen durch die Arbeit der ehrenamtlichen Verwaltungshelfer persönlich zugute kommen, da ihm im Verkehr mit den Amtsstellen oft lange Wege, unnötiges Warten, Arbeitsversäumnis usw. erspart werden.

2. Die bewährte Einrichtung der Haus- und Straßenvertrauensleute erhält in der Unterstützung des Programms der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands bedeutende neue Aufgaben. Ihre vom Magistrat von Groß-Berlin am 2. März 1950 beschlossene Neuwahl soll dazu dienen, diesem Apparat die notwendige höhere Qualifikation zu geben.



## II. Aufgaben der Haus- und Straßenvertrauensleute

1. Die Haus- und Straßenvertrauensleute sind ein Teil der Verwaltung von Groß-Berlin. In ihrer Tätigkeit kommt das Mitgestaltungsrecht des Bürgers am staatlichen Leben des demokratischen Deutschlands und damit das aktive Eintreten für die Verwirklichung der Ziele der Nationalen Front besonders deutlich zum Ausdruck. Die Haus- und Straßenvertrauensleute nehmen als ehrenamtliche Mitarbeiter nicht nur unmittelbar an der Verwaltung teil, sondern sie kontrollieren in dieser Eigenschaft auch gleichzeitig als gewähltes und beauftragtes Vertrauensorgan der Bevölkerung die Festigung und Fortentwicklung der demokratischen Ordnung.

Als ehrenamtliche Mitarbeiter der Verwaltung von Groß-Berlin unterliegen sie den allgemeinen Bestimmungen, die vom Magistrat für die Arbeit in der Verwaltung erlassen sind oder erlassen werden.

2. Die Vertrauensleute werden im Rahmen ihres Auftrages kraft der ihnen ausdrücklich übertragenen Befugnisse tätig. Sie unterstehen in den einzelnen Verwaltungsbezirken dem Bezirksrat der Abteilung Verwaltung und Personalpolitik und erhalten von diesem oder seinem Bevollmächtigten ihre Aufträge. Für die Durchführung sind sie dem Bezirksamt, Abteilung Verwaltung und Personalpolitik verantwortlich. Im Magistrat ist die Abteilung Verwaltung und Personalpolitik zuständig.

3. Die Verwaltungsbezirke sind für die Arbeit der Vertrauensleute in Haupt- und Straßenbezirke zu untergliedern. Die Zahl der Vertrauensleute ist den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

Dabei werden zweckmäßig folgende Richtzahlen zugrunde gelegt:

auf 20 bis 30 Haushaltungen 1 Hausvertrauensmann,  
auf 10 bis 15 Hausvertrauensleute 1 Straßenvertrauensmann.

Für die Außenbezirke kann aus der Mitte der Straßenvertrauensleute ein Vertrauensmann zur besseren Aufrechterhaltung der unmittelbaren Verbindung zum Bezirksamt, Abteilung Verwaltung und Personalpolitik, bestimmt werden.

4. Da die Vertrauensleute ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich, also ohne jede Besoldung ausüben, sind ihre Arbeitsgebiete derart abzugrenzen, daß sie ihre Aufgaben ohne übermäßige Belastung in der arbeitsfreien Zeit durchführen können.

Im übrigen werden die Vertrauensleute vornehmlich folgende Aufträge zu erfüllen haben:

- a) Mobilisierung der Bevölkerung im Sinne der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands;
- b) Bekanntmachung und Ausführung von Anordnungen der Verwaltungsorgane nach besonderer Weisung und Informierung der Bevölkerung über die grundlegenden Beschlüsse des Magistrats von Groß-Berlin;
- c) Hilfeleistung bei der Verbesserung der Wohnverhältnisse (Ausbau und Instandsetzung geeigneter Objekte);
- d) Hilfeleistung bei der Erfassung und zweckmäßigen Ausnutzung von freiem oder unterbelegtem Wohnraum;
- e) Hilfeleistung bei der Durchführung sozialer Maßnahmen;
- f) Statistische Erhebungen, Zählungen u. ä.;
- g) Ausgabe von Bezugsrechten (Lebensmittelkarten usw.).

## III. Berufung und Abberufung der Vertrauensleute

1. Die Haus- und Straßenvertrauensleute bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit des Vertrauens der Bevölkerung. Sie werden durch Wahl in ihr Amt berufen.

Für die Durchführung der Wahl gilt im übrigen Folgendes:

Die Ablehnung der Übernahme dieses Ehrenamtes kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen.

Die Hausvertrauensleute werden von den Einwohnern der einzelnen Hausgemeinschaften (regelmäßig 20 bis 30 Haushaltungen, vgl. Ziffer II, 3) gewählt.

Die Straßenvertrauensleute werden von den Hausvertrauensleuten der einzelnen Straßenbezirke (regel-

mäßig 10 bis 15 Hausvertrauensleute, vgl. Ziffer II, 3) gewählt.

Bei der Wahl der Straßenvertrauensleute soll ein Vertreter des Bezirksamtes zugegen sein.

2. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme von Naziaktivisten und Kriegsverbrechern und solcher Personen, die wegen krimineller Vergehen oder Verbrechen aus unehrenhaften Motiven vorbestraft sind.

3. Scheidet ein Haus- oder Straßenvertrauensmann durch Tod, Rücktritt oder Abberufung aus, so muß so schnell als möglich, spätestens aber binnen zwei Wochen, die erforderliche Ersatzwahl durchgeführt werden.

4. Als ehrenamtliche Mitarbeiter bedürfen sämtliche Vertrauensleute nach erfolgter Wahl zu ihrer Tätigkeit der Bestätigung durch das Bezirksamt, Abteilung Verwaltung und Personalpolitik.

5. Auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses können die in der Versammlung anwesenden Mitglieder der Hausgemeinschaften einem Hausvertrauensmann das Vertrauen entziehen und beim Bezirksamt seine Abberufung verlangen. Das gleiche gilt für die Straßenvertrauensleute, wenn diesen durch die zuständigen Hausvertrauensleute das Vertrauen entzogen worden ist. Bei mangelnder Qualifikation des Vertrauensmannes (undemokratisches Verhalten, erwiesene Unzuverlässigkeit, Überschreitung der übertragenen Befugnisse usw.) kann das Bezirksamt, Abteilung Verwaltung und Personalpolitik, von sich aus die Abberufung aussprechen, ohne daß es hierzu eines Antrages oder des Vertrauensentzuges seitens der Wahlberechtigten bedarf.

Gegen die Entscheidung des Bezirksamtes, Abteilung Verwaltung und Personalpolitik, ist die Beschwerde an den Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Verwaltung und Personalpolitik, zulässig. Die Entscheidung des Magistrats ist endgültig.

## IV. Regelmäßige Zusammenkünfte der Vertrauensleute

1. Zwischen den ehrenamtlichen Kräften der Haus- und Straßenvertrauensleute und den Organen der Bezirksverwaltungen muß eine enge Zusammenarbeit gepflegt werden. Einmal monatlich findet eine gemeinsame Versammlung der Straßenvertrauensleute mit Vertretern der einzelnen Abteilungen des Bezirksamtes unter dem Vorsitz eines Bezirksamtsvertreters statt. In diesen Versammlungen soll kritisch zu der geleisteten Arbeit und den Erfahrungen während der abgelaufenen Berichtsperiode Stellung genommen und der Arbeitsplan für den kommenden Monat aufgestellt werden. Die Bezirksamtsvertreter haben hierbei Gelegenheit, die Vertrauensleute mit den Plänen und beabsichtigten Maßnahmen für die nächste Zeit vertraut zu machen und die planmäßige Verteilung der Aufgaben auf die Vertrauensleute in gründlicher Aussprache festzulegen. Umgekehrt erfährt hierbei die Bezirksverwaltung, inwieweit ihre Arbeit die Billigung der Bevölkerung findet und den Forderungen einer demokratischen Verwaltung entspricht.

Auf Vorschlag der Straßenvertrauensleute können zu den Monatsversammlungen besonders bewährte und aktive Hausvertrauensleute hinzugezogen werden, sofern nicht bei wichtigen Anlässen der Teilnehmerkreis an der Monatsversammlung von vornherein auf alle Vertrauensleute ausgedehnt wird.

In den Straßenbezirken führen die Straßenvertrauensleute Arbeitsbesprechungen mit den Hausvertrauensleuten jeweils nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich, durch.

## V. Schlußbestimmung

Bis zur Bestätigung der neugewählten Vertrauensleute üben die bisherigen Vertrauensleute ihr Amt in dem bisherigen Umfange weiter aus.

Berlin, den 20. März 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung Verwaltung und Personalpolitik

I. V.: Wolff



## Anordnung einer Schutzimpfung gegen Diphtherie für das Jahr 1950.

Vom 22. März 1950.

### § 1

Auf Grund von § 12 der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 4. Juni 1945 (VOBl. S. 7) wird für das Jahr 1950 eine Schutzimpfung gegen Diphtherie angeordnet.

### § 2

(1) Impfpflichtig sind alle in den Jahren 1936, 1940, 1944 und 1948 geborenen Kinder.

(2) Von der Impfpflicht befreit sind:

- a) Kinder, die nach dem 31. Dezember 1948 gegen Diphtherie schutzgeimpft worden sind,
- b) Kinder, die nach dem 31. Dezember 1947 eine Diphtherieerkrankung durchgemacht haben,
- c) Kinder, die an einer aktiven Tuberkulose leiden,
- d) Kinder, die an sonstigen als Impfhindernis zu bewertenden Krankheiten leiden, insbesondere an akuten Infektionen, Hautleiden, schweren allergischen Störungen.

(3) Die Nachweise über ein Impfhindernis sind durch schriftliche Bescheinigungen des behandelnden Arztes oder einer Fürsorgestelle zu erbringen, soweit die Impfhindernisse nicht bei der öffentlichen Impfung durch den Impfarzt festgestellt werden. Der Impfarzt oder das Gesundheitsamt (Fürsorgestelle) sind berechtigt, die ärztlichen Bescheinigungen über ein Impfhindernis nachzuprüfen.

### § 3

Die öffentlichen Impfungen sind gebührenfrei. Impfungen durch freitägige Ärzte sind nach den Grundsätzen der Preussischen Gebührenordnung für Ärzte zu bezahlen.

### § 4

Eltern und Vormünder, die die ihrer Sorgepflicht unterstehenden Kinder nicht impfen lassen, machen sich gemäß § 21 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 4. Juni 1945 strafbar.

### § 5

Das Landesgesundheitsamt, Berlin C 2, Fischerstr. 39—42, erläßt die näheren Anordnungen zur Durchführung der Impfung. Die Impftermine und Impfklokale sind öffentlich bekanntzugeben.

### § 6

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. März 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen  
Schirmer-Pröscher  
Stadtrat

## Geschäftsordnung des Magistrats von Groß-Berlin.

Vom 29. März 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat folgende Geschäftsordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

### § 1

1. Der Oberbürgermeister ist der Vorsitzende des Magistrats und vertritt Groß-Berlin nach außen.

Er führt die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Magistrats und die Bezirksbürgermeister.

Er ist verantwortlich für die Durchführung der politischen Grundsätze, nach denen die demokratische Verwaltung der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik auszuüben ist.

Er hat die Pflicht, die einheitliche politische Führung aller Magistratsabteilungen und der Bezirksämter zu gewährleisten.

2. Der Oberbürgermeister zieht zu seiner Unterstützung bei der Führung der Geschäfte die Bürgermeister in den ihnen durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Geschäftsbereichen heran. Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung in dem ihm vorbehaltenen Geschäftsbereich durch einen Bürgermeister als Stellvertreter vertreten, den er bestimmt.

3. Die Magistratsmitglieder und die Bezirksbürgermeister haben die vom Oberbürgermeister bestimmten politischen Richtlinien für die Führung der Magistratsgeschäfte innezuhalten und in ihrem Geschäftsbereich zu verwirklichen.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Oberbürgermeisters einzuholen.

### § 2

Die Magistratsmitglieder und die Bezirksbürgermeister haben den Oberbürgermeister laufend über alle Vorgänge und Maßnahmen in ihrem Geschäftsbereich, die für die einheitliche politische Leitung der Magistratsgeschäfte von Bedeutung sind, zu unterrichten.

Der Oberbürgermeister kann jederzeit ergänzende Auskünfte verlangen.

### § 3

1. Lassen wesentliche Gründe eine Änderung der Richtlinien angezeigt erscheinen, so ist hiervon dem Oberbürgermeister von dem zuständigen Magistratsmitglied oder Bezirksbürgermeister sofort unter gutachtlicher Äußerung Kenntnis zu geben und seine Entscheidung zu erbitten.

2. Maßnahmen von allgemeiner politischer Bedeutung auf einem Gebiete, für das noch keine Richtlinien bestimmt waren, bedürfen der Einwilligung des Oberbürgermeisters.

### § 4

1. Der Oberbürgermeister leitet die Geschäfte des Magistrats.

2. Für den Dienst- und Schriftverkehr ist hierbei besonders zu beachten:

Der Dienst- und Schriftverkehr der einzelnen Magistratsabteilungen mit

dem Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik,

dem Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik und seinen Stellvertretern,

den Ministerpräsidenten der Länder der Deutschen Demokratischen Republik,

der sowjetischen Kontrollkommission und ihrem Berliner Vertreter,

den ausländischen Staaten sowie den bei der Deutschen Demokratischen Republik beglaubigten ausländischen diplomatischen Vertretungen und zugelassenen ausländischen Missionen und Konsulaten,

den obersten Dienststellen der Deutschen Länder, die noch nicht zum Wirkungsbereich der Deutschen Demokratischen Republik gehören,

den demokratischen Parteien und Organisationen in allen Fragen grundsätzlicher Art,

den fachlich nicht entsprechenden Ministerien der Republik und ihrer Länder

geht in jedem Falle über den Oberbürgermeister.

3. Im Verhältnis zu den vorgenannten Stellen sind unmittelbare Schreiben, Berichte und Verhandlungen unzulässig.

Alle Schreiben an eine der vorgenannten Stellen sind dem Oberbürgermeister zur Endzeichnung vorzulegen, soweit der Oberbürgermeister nicht im Einzelfalle eine hiervon abweichende Regelung nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung zugelassen hat. Verhandlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Oberbürgermeisters.

Schreiben oder Anfragen von einer der in Ziffer 2 genannten Stellen, die unmittelbar bei einer Dienststelle der Berliner Verwaltung eingehen, sind dem Oberbürgermeister unverzüglich zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

4. Die an den Oberbürgermeister gerichteten oder ihm zugeleiteten Schreiben einer der in Ziffer 2 genannten



Stellen können von ihm kurzerhand an das zuständige Magistratsmitglied oder den zuständigen Bezirksbürgermeister weitergeleitet werden.

Hält das Magistratsmitglied oder der Bezirksbürgermeister trotzdem eine Beantwortung durch den Oberbürgermeister für erforderlich, so legt er ihm einen entsprechenden Entwurf vor. Soweit der Oberbürgermeister zu erkennen gegeben hat, daß er sich die Endzeichnung nicht unbedingt vorzubehalten wünscht, muß der Schriftverkehr über das zuständige Magistratsmitglied oder den zuständigen Bezirksbürgermeister gehen.

Das gleiche gilt für den Dienst- und Schriftverkehr der Abteilungen des Magistrats mit den fachlich entsprechenden Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Länder.

#### § 5

Der Oberbürgermeister bestimmt, wann und in welchem Umfange die Öffentlichkeit über Beratungen des Magistrats oder sonstige vertrauliche Angelegenheiten unterrichtet werden soll. Mitteilungen an die Tagespresse, den Rundfunk oder Nachrichtenbüros dürfen nur über das Informationsamt (Presseamt) des Magistrats herausgegeben werden.

Presse- und Rundfunkvertreter sind mit ihren Anfragen ausschließlich an das Informationsamt zu verweisen.

Pressekonzferenzen und Interviews dürfen nur von dem jeweils zuständigen Magistratsmitglied oder Bezirksbürgermeister in Zusammenarbeit mit dem Informationsdienst abgehalten oder erteilt werden.

Pressekonzferenzen oder Interviews in Fragen grundsätzlicher Bedeutung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Oberbürgermeisters.

#### § 6

1. Der Geschäftsbereich der einzelnen Magistratsabteilungen wird durch den Magistrat festgelegt.

Der Geschäftsverteilungsplan ist für alle Magistratsmitglieder bindend.

2. Innerhalb der vom Oberbürgermeister aufgestellten Richtlinien leitet jedes Magistratsmitglied den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung.

#### § 7

Die Magistratsmitglieder sind verpflichtet, für eine zweckdienliche Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungen zu sorgen.

Bei Angelegenheiten, die den Geschäftsbereich mehrerer Abteilungen berühren, hat die federführende Abteilung die übrigen rechtzeitig zu beteiligen.

Im Zweifelsfalle bestimmt der Oberbürgermeister die Federführung.

#### § 8

Angelegenheiten von allgemeiner politischer, wirtschaftlicher, finanzieller oder organisatorischer Bedeutung sind dem Magistrat, falls sie ihm nicht zur Beschlußfassung vorgelegt werden, vor der Erledigung zur Kenntnis zu geben.

#### § 9

1. Alle Angelegenheiten, die dem Magistrat zur Beschlußfassung, zur Stellungnahme oder zur Kenntnisnahme unterbreitet werden, sind vorher zwischen den beteiligten Abteilungen zu beraten, wenn nicht im Einzelfalle die Dringlichkeit der Entscheidung eine Ausnahme notwendig macht.

2. Bei allen Maßnahmen, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Mittel erfordern oder erfordern können, ist die Abteilung Finanzen (Kämmerei) rechtzeitig hinzuzuziehen. Bevor über die Aufbringung der benötigten Mittel keine Klärung mit der Abteilung Finanzen erzielt worden ist, dürfen in der Sache Verbindlichkeiten nicht begründet werden.

Erfordert sowohl die Maßnahme selbst wie die Bereitstellung der notwendigen Mittel eine Entschließung des Magistrats, so ist beides im Magistrat gleichzeitig zur Beratung zu bringen. Ebenso ist in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher finanzpolitischer Bedeutung zu verfahren, auch wenn Haushaltsmittel nicht in Anspruch genommen und Verbindlichkeiten für Groß-Berlin nicht unmittelbar begründet werden.

3. Das gleiche gilt für die rechtzeitige Beteiligung der Abteilungen Wirtschaft und Aufbau bei allen Maßnahmen, die über den Rahmen des Wirtschaftsplanes hinausgehen oder zu ihrer Durchführung Material erfordern, das nach dem Plan nicht bereitsteht.

4. Bei allen Angelegenheiten, welche die Organisation der Verwaltung berühren, ist die Abteilung Verwaltung und Personalpolitik zu beteiligen.

5. Entwürfe von Verordnungen und Satzungen sind der Abteilung Justiz zur Mitzeichnung vorzulegen.

6. Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Abteilungen betreffen, sind dem Magistrat zur Beratung und Beschlußfassung erst dann zu unterbreiten, wenn ein Verständigungsversuch zwischen den beteiligten Magistratsmitgliedern oder ihren Vertretern ohne Erfolg geblieben ist.

7. Dem Oberbürgermeister bleibt es vorbehalten, solche Meinungsverschiedenheiten vor der Beratung im Magistrat zunächst in einer Besprechung mit den beteiligten Magistratsmitgliedern unter seinem Vorsitz zu erörtern oder von einem seiner Stellvertreter erörtern zu lassen.

Kommt keine Einigung zustande, so kann die Entscheidung des Magistrats anrufen werden.

#### § 10

1. Die Magistratsmitglieder werden im Falle ihrer Behinderung, unbeschadet ihrer Verantwortung nach § 6 Ziff. 2, fachlich durch die Leitenden Magistratsdirektoren oder bei deren Behinderung durch die dazu bestimmten leitenden Angestellten ihrer Abteilung vertreten.

Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Einbringung von Magistratsvorlagen und die Mitzeichnung bei der Ausfertigung von Magistratsbeschlüssen, Verordnungen, Satzungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften gemäß §§ 13, 17 Ziff. 3 und 18 Ziff. 1.

In diesen Fällen ist die Stellvertretung durch ein anderes Magistratsmitglied erforderlich.

2. Magistratsmitglieder oder im Behinderungsfall ihre Vertreter, die das Gebiet von Groß-Berlin auf länger als einen Tag verlassen wollen, müssen den Oberbürgermeister hiervon vorher verständigen.

#### § 11

1. Der Magistrat tritt regelmäßig in gemeinschaftlichen Sitzungen zur Beratung und zur Beschlußfassung zusammen.

2. Erfordert die Bedeutung der Angelegenheit keine mündliche Beratung, so kann der Oberbürgermeister die Zustimmung der Magistratsmitglieder auf schriftlichem Wege einholen (Umlaufsachen).

#### § 12

1. Der Beratung und Beschlußfassung unterliegen insbesondere:

- a) alle Angelegenheiten von allgemeiner politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger grundsätzlicher Bedeutung. Welche Angelegenheiten hierzu gehören entscheidet in Zweifelsfällen der Oberbürgermeister;
- b) alle gesetzlichen Regelungen einschl. der Feststellung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes;
- c) die Festsetzung der öffentlichen Abgaben;
- d) die Entlastung auf Grund der Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung;
- e) die Aufnahme von Darlehen und Anleihen;
- f) die Schaffung neuer und die Auflösung vorhandener Anstalten, Einrichtungen und Betriebe sowie die Beteiligung an neuen Unternehmen, die in Form des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden;
- g) die Verleihung des Ehrenbürgerrechts;
- h) die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Abteilungen berühren (vgl. § 9 Ziff. 6 und 7);
- i) die Abgrenzung des Zuständigkeitsbereiches der Hauptverwaltung zu den Bezirksverwaltungen;
- k) die Ernennung, Einstellung oder Entlassung von Angestellten, die nach Anlage 2 des Tarifvertrages Einzelvergütungen beziehen sollen.



2. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, hat der Oberbürgermeister die dem Magistrat obliegenden Aufgaben jeweils allein zu besorgen.

#### § 13

Angelegenheiten, über die der Magistrat durch Beschluß entscheiden soll, sind ihm von der federführenden Abteilung durch Vorlage nach vorgeschriebenem Muster zur Beratung zu unterbreiten. Die Vorlagen werden vom Leiter der Abteilung und den anderen an der Vorlage beteiligten Magistratsmitgliedern (vgl. § 9 Ziff. 1 bis 5) gezeichnet und an das Sekretariat des Oberbürgermeisters in fünffacher Ausfertigung eingereicht.

#### § 14

1. Der Oberbürgermeister setzt die Termine der ordentlichen Sitzungen des Magistrats, die in der Regel wöchentlich einmal stattfinden, und der außerordentlichen Sitzungen sowie ihre Tagesordnungen fest. Er veranlaßt die Einladung der Magistratsmitglieder, die spätestens zwei Tage vor der Sitzung zugestellt werden soll. Der Einladung ist ein Abdruck der zur Beratung angesetzten Vorlagen beizufügen.

2. Außerhalb der festgesetzten Tagesordnungen dürfen Angelegenheiten nur mit Zustimmung des Oberbürgermeisters behandelt werden.

#### § 15

1. Die Sitzungen des Magistrats finden unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters, bei seiner Behinderung unter dem Vorsitz des von ihm bestimmten Stellvertreters statt.

2. Bei Behinderung eines Magistratsmitgliedes kann nach vorheriger Zustimmung durch den Vorsitzenden ein Leitender Magistratsdirektor oder ein anderer leitender Angestellter der betreffenden Abteilung der Sitzung mit beratender Stimme beiwohnen, wenn Angelegenheiten der Abteilung auf der Tagesordnung stehen.

Die Teilnahme an der Sitzung beschränkt sich auf die Behandlung der Punkte, für die der Magistratsdirektor oder leitende Angestellte als Vertreter seiner Abteilung zugezogen wurde.

3. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein Magistratsmitglied trotz Anwesenheit in der Sitzung das Hinzuziehen eines leitenden Angestellten seiner Abteilung im Interesse der Beratung für zweckdienlich hält.

4. Außer den Magistratsmitgliedern oder deren Vertretern gemäß Ziff. 2 und 3 nehmen an den Magistratsitzungen regelmäßig der Leiter des Informationsamtes und als Schriftführer der Leiter des Sekretariats des Oberbürgermeisters teil. Der Vorsitzende kann anderen Personen die Anwesenheit gestatten.

#### § 16

1. Der Magistrat ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden die Hälfte der Magistratsmitglieder an-

wesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2. Die Magistratsmitglieder haben die vom Magistrat gefaßten Beschlüsse einheitlich zu vertreten, auch wenn einzelne Magistratsabteilungen eine andere Auffassung gehabt haben. Gegen die Auffassung des Magistrats zu wirken, ist allen unmittelbar und mittelbar beteiligten Angehörigen der demokratischen Verwaltungsorgane von Groß-Berlin untersagt.

#### § 17

1. Über die Sitzungen wird ein Beschlußprotokoll aufgenommen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Das Ergebnis der Sitzung ist vertraulich zu behandeln. Insbesondere sind Mitteilungen über die Ausführungen einzelner Magistratsmitglieder, über das Stimmenverhältnis und über den Inhalt der Niederschrift ohne ausdrückliche Ermächtigung des Oberbürgermeisters unzulässig.

2. Eine Abschrift des Sitzungsprotokolls wird den Magistratsmitgliedern möglichst bald nach der Sitzung zugeleitet. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Magistratsmitglieder nicht innerhalb von drei Tagen nach Zustellung Einwendungen gegen den Inhalt oder die Fassung erheben. In Zweifelsfällen ist die Angelegenheit nochmals dem Magistrat zu unterbreiten.

3. Erfordert ein Beschluß Sofortmaßnahmen zu seiner Durchführung, so ist die Formulierung des Beschlusses in der Sitzung selbst festzulegen.

#### § 18

Verordnungen, Satzungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften des Magistrats von Groß-Berlin werden vom Oberbürgermeister unter Mitzeichnung des zuständigen Magistratsmitgliedes ausgefertigt und verkündet.

#### § 19

Die vorstehende Geschäftsordnung des Magistrats tritt mit ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung des Magistrats vom 20. Januar 1949 und ihre Ergänzungen außer Kraft.

Berlin, den 29. März 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Verwaltung und Personalpolitik  
für Stadtrat Wald. Schmidt

M. Schmidt

Kämmerer

## TEIL II

des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Nr. 11 vom 8. April 1950

enthält nachstehende Bekanntmachungen:

Bekanntmachung der Pfandleihanstalt Groß-Berlin über die Versteigerung von Pfändern

Bekanntmachung über neue deutsche Normen

Bekanntmachung über die Beschäftigung schulentlassener Jugendlicher unter 15 Jahren

Öffentliche Zustellung des Arbeitsgerichts von Groß-Berlin

Bekanntmachung über die Löschung von Rechtsbeständen

Bekanntmachungen der Gerichte

Bekanntmachung des Bezirksamts Pankow von Groß-Berlin über die Bestellung eines Schiedsmann-Stellvertreters

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin laut Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.

Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1—3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt, Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309.

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Ostsektors und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden. Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4. 1010 12. 4. 50



